

AwSV und Anpassung der TA Luft - was kommt auf uns zu?

Gepa Porsche

Referatsleitung Genehmigung, Fachverband Biogas e.V.



**Biogas
kann's!**

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

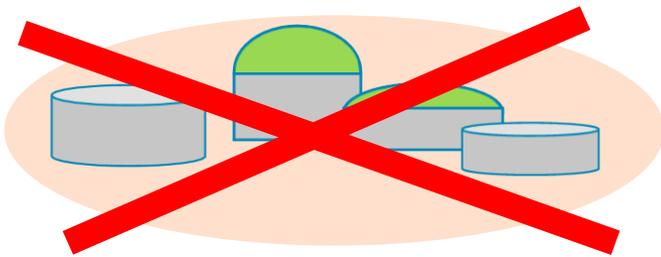
§ 2 Abs. 14 AwSV – Beschluss Bundesrat vom 23.5.2014

"Biogasanlagen" sind

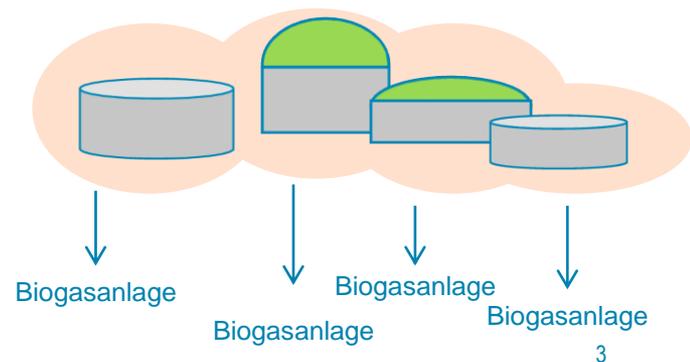
1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen nach Nummer 1 stehen, und
3. zu den Anlagen nach den Nummern 1 und 2 gehörige Abfüllanlagen.

Auch die AwSV kennt nicht „DIE Biogasanlage“, im Gegensatz zum bisher geltenden Landesrecht aber den Begriff „Biogasanlage“ - und zwar als Oberbegriff für die einzelnen Teilanlagen .

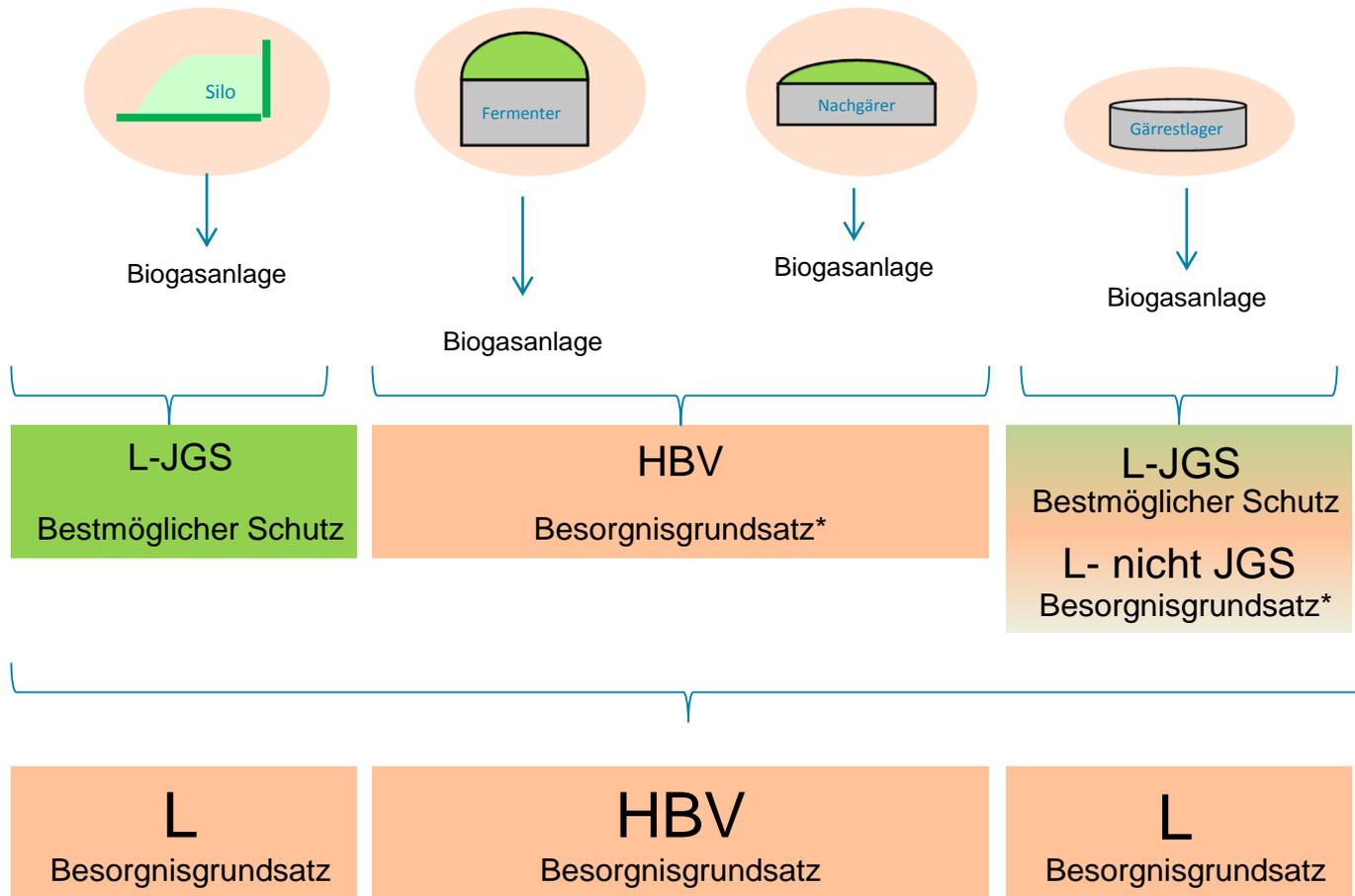
D.h. Gärsubstratlager, Fermenter oder Gärrestlager sind jeweils „Biogasanlage“ im Sinne der VO .



Biogasanlage

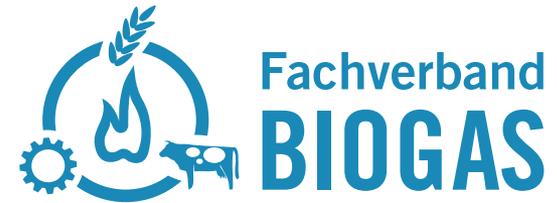


Einordnung der Teilanlagen einer Biogasanlage bisher nach Landesrecht <-> neu nach AwSV



* auf der Basis des allgemeinen Ausnahmetatbestandes in den Landes VAwS
-> von VAwS abweichende Anforderungen

Die AwSV unterscheidet anhand der Inputstoffe zwei Biogas-Anlagengruppen



Gruppe 1: Anlagen, in denen ausschließlich mit sog. „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ umgegangen wird

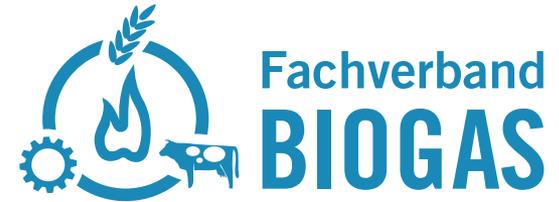
„Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ sind

1. pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,
2. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
4. Silagesickersaft sowie
5. tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot

Gruppe 2: Anlagen, in denen (auch) mit anderen Substraten umgegangen wird (insbesondere Abfälle mit tierischen Bestandteilen/Tierische Nebenprodukte ausgenommen Gülle)

Für Anlagen der Gruppe 1 gelten gewisse Erleichterungen gegenüber den Anforderungen der AwSV => § 37 – Besondere Anforderungen für Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft Für Anlagen der Gruppe 2 gilt die AwSV in vollem Umfang.

Begriffsbestimmungen der AwSV



§ 2 Abs. 8

„**Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas**“ sind

1. **pflanzliche Biomassen aus landwirtschaftlicher Grundproduktion,**
2. **Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die in landwirtschaftlichen,** forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen **Betrieben** oder im Rahmen der Landschaftspflege **anfallen,** sofern sie zwischenzeitlich nicht anders genutzt worden sind,
3. pflanzliche Rückstände aus der Herstellung von Getränken, sowie Rückstände aus der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte, wie Obst-, Getreide- und Kartoffelschlempen, soweit bei der Be- und Verarbeitung keine wassergefährdenden Stoffe zugesetzt werden und sich die Gefährlichkeit bei der Be- und Verarbeitung nicht erhöht,
4. **Silagesickersaft** sowie
5. **tierische Ausscheidungen wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot**

§ 2 Abs. 13

„Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)“

sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

1. **Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,**
2. **Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,**
3. **tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,**
4. **Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder**
5. **Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.'**

Kapitel 2

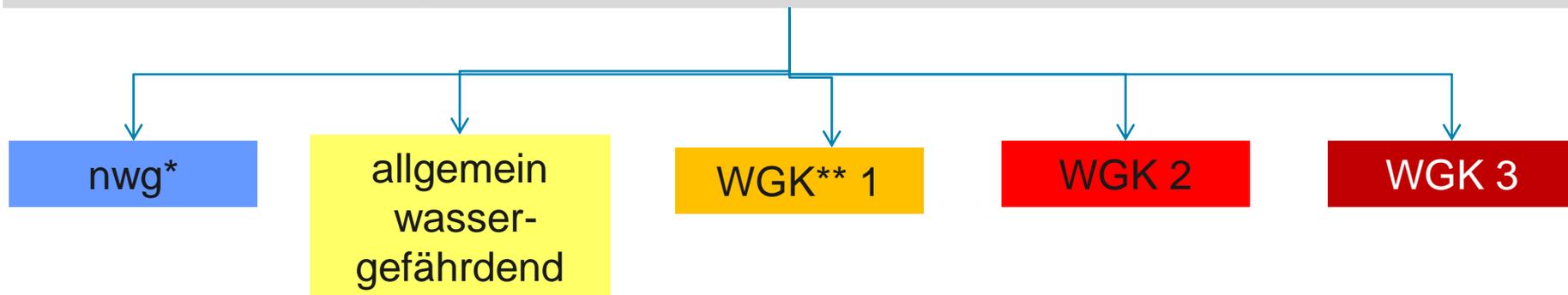
- Einstufung von Stoffen und Gemischen

§ 3 AwSV - Grundsätze



Stoffe und Gemische

gelten gemäß AwSV als... bzw. werden eingestuft in....



* nicht wassergefährdend

** Wassergefährdungsklasse

§ 37 Besondere Anforderungen an Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

- (1) Abweichend von § 18 Absatz 1 bis 3 ist die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe in Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8 eingesetzt werden, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 auszugestalten.
- (2) Einwandige Anlagen mit flüssigen allgemein wassergefährdenden Stoffen müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein. Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten oder festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche verfügen; sie bedürfen keines Leckageerkennungssystems.
- (3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung zu versehen, die das Volumen zurückhalten kann, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, mindestens aber das Volumen des größten Behälters; dies gilt nicht für die Lageranlagen für feste Gärsubstrate und feste Gärreste. Einzelne Anlagen nach § 2 Absatz 13 können mit einer gemeinsamen Umwallung ausgerüstet werden.
- (4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe angestaut werden, dürfen einwandig ausgeführt werden, wenn sie mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sind und den technischen Regeln entsprechen.
- (5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.
- (6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.



Technischer Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS)

erarbeitet und veröffentlicht von der DWA:



A 779 (TRwS) – Allgemeine technische Regelungen (April 2006)

A 780 (TRwS) – Oberirdische Rohrleitungen Teil 1: Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen (Dezember 2001)

A 780 (TRwS) - Oberirdische Rohrleitungen Teil 2: Rohrleitungen aus polymeren Werkstoffen (Dezember 2001)

A 785 (TRwS) – Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen – R1 (Juli 2009)

A 786 (TRwS) – Ausführung von Dichtflächen (Oktober 2005)

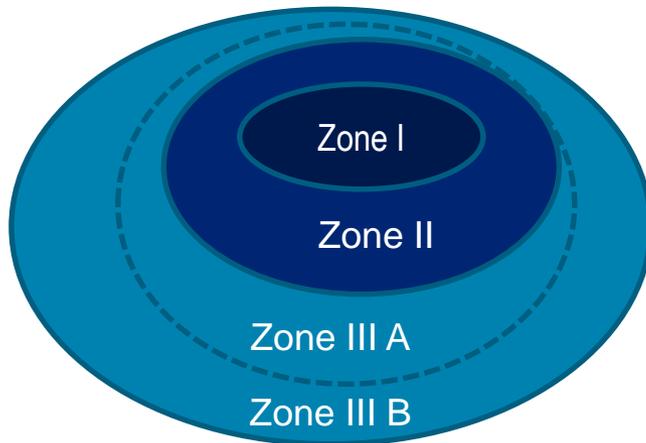
A 789 (TRwS) – Bestehende unterirdische Rohrleitungen (Juli 2010)

A 792 (TRwS) – JGS-Anlagen (Einspruchsverfahren vor dem Abschluss)

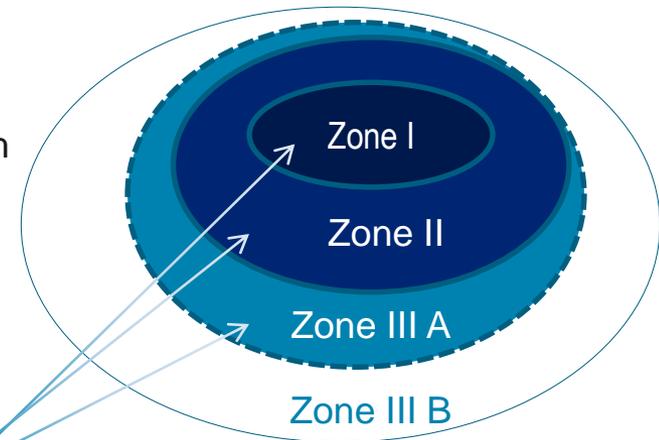
A 793-1 (TRwS) – Biogasanlagen (Gelbdruck Stand Aug. 2017 liegt vor)

A 793-2 (TRwS) – Bestehende Biogasanlagen

§ 2 Abs. 32 AwSV: Begriffsbestimmung „Schutzgebiete“



Zone I = Fassungsbereich
Zone II = engere Zone
Zone III = weitere Zone
Ggf. unterteilt in
Zone III A und
Zone III B



§ 2 (32) AwSV - „Schutzgebiete“

[...]

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich;
sind Zonen zum Schutz gegen qualitative und quantitative Beeinträchtigungen unterschiedlich
abgegrenzt, gelten die Abgrenzungen zum Schutz gegen qualitative Beeinträchtigungen.

➔ § 49 AwSV gilt nicht für die WSG Zone III B

§ 49 AwSV Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten



(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen

errichtet und betrieben werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen nach § 23 an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.



§ 39 Gefährdungsstufen von Anlagen

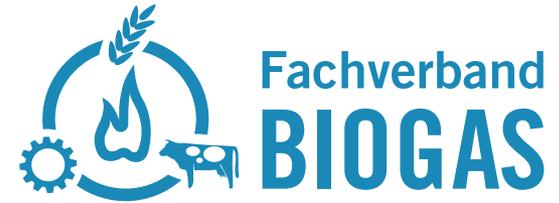
[...]

(9) Das maßgebende Volumen einer Biogasanlage ergibt sich aus der Summe der Volumina der in § 2 Absatz 14 genannten Anlagen.

Zur Ermittlung des „maßgebenden Volumens“ zu addierende Teil-Anlagen-Volumina



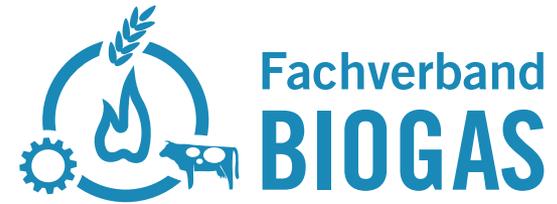
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Sofort umzusetzen (ab Inkrafttreten der AwSV):

- § 24: Anforderungen an das Befüllen und Entleeren (Vorgang überwachen und vorher Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes sowie der Sicherheitseinrichtungen)
- § 25: Pflichten bei Betriebsstörungen; Instandsetzungen
- § 40: Anzeigepflicht (bei Errichtung oder wesentlichen Änderung);
- § 43: Anlagendokumentation (ggf. auf Nachfrage bei SV-Prüfung vorlegen)
- § 44: Betriebsanweisung; Merkblatt (Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Notfallplan; Betriebspersonal mindestens einmal jährlich unterweisen)
- § 45: Fachbetriebspflicht
- § 47: Prüfung durch Sachverständigen (alle 5 Jahre, im WSG alle 30 Monate)
- § 46: Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers (regelmäßige Kontrolle der Dichtheit der Anlage und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen)
- § 48: Beseitigung von Mängeln
- Anforderungen die schon vor Inkrafttreten der AwSV landesrechtliche Anforderungen waren.

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



- bei der ersten Prüfung nach AwSV muss der Sachverständige zweierlei abarbeiten:
 1. Prüfen, ob die Anlage Mängel im Hinblick auf Ausstattung und Funktion der (noch landesrechtlich) genehmigten Anlage (§ 68 Abs. 2) und
 2. Dokumentieren, inwieweit der genehmigte Ist-Zustand vom Soll-Zustand der AwSV abweicht (§ 68 Abs. 3).

Zeitpunkt der ersten Prüfung nach AwSV (§ 70 Abs. 1 i.V.m. Spalte 3 Anlagen 5 und 6):

- bei Anlage außerhalb von Wasserschutzgebieten -> **5 Jahre** nach Abschluss der letzten regulären Prüfung nach Landesrecht,
- bei Anlagen in Wasserschutzgebieten -> **30 Monate** nach der letzten regulären Prüfung nach Landesrecht

Beispiel: letzte Prüfung nach Landesrecht 2014

=> erste Prüfung nach AwSV fünf Jahre später = 2019

im WSG letzte Prüfung nach Landesrecht 2014

=> erste Prüfung nach AwSV 30 Monate später = Mitte 2016

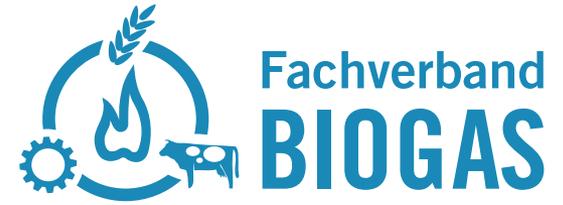
Prüfbericht und "Dokumentation der Abweichungen" sind der Behörde zu übermitteln

- Anhand der „Abweichungs-Doku“ des Sachverständigen KANN die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen fordern (§ 68 Abs. 4 AwSV) und zwar,
 1. mit denen die Abweichungen behoben werden,
 2. die für die Abweichungen in technischen Regeln für bestehende Anlagen vorgesehen sind, oder
 3. mit denen eine Gleichwertigkeit zu den in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Anforderungen erreicht wird.

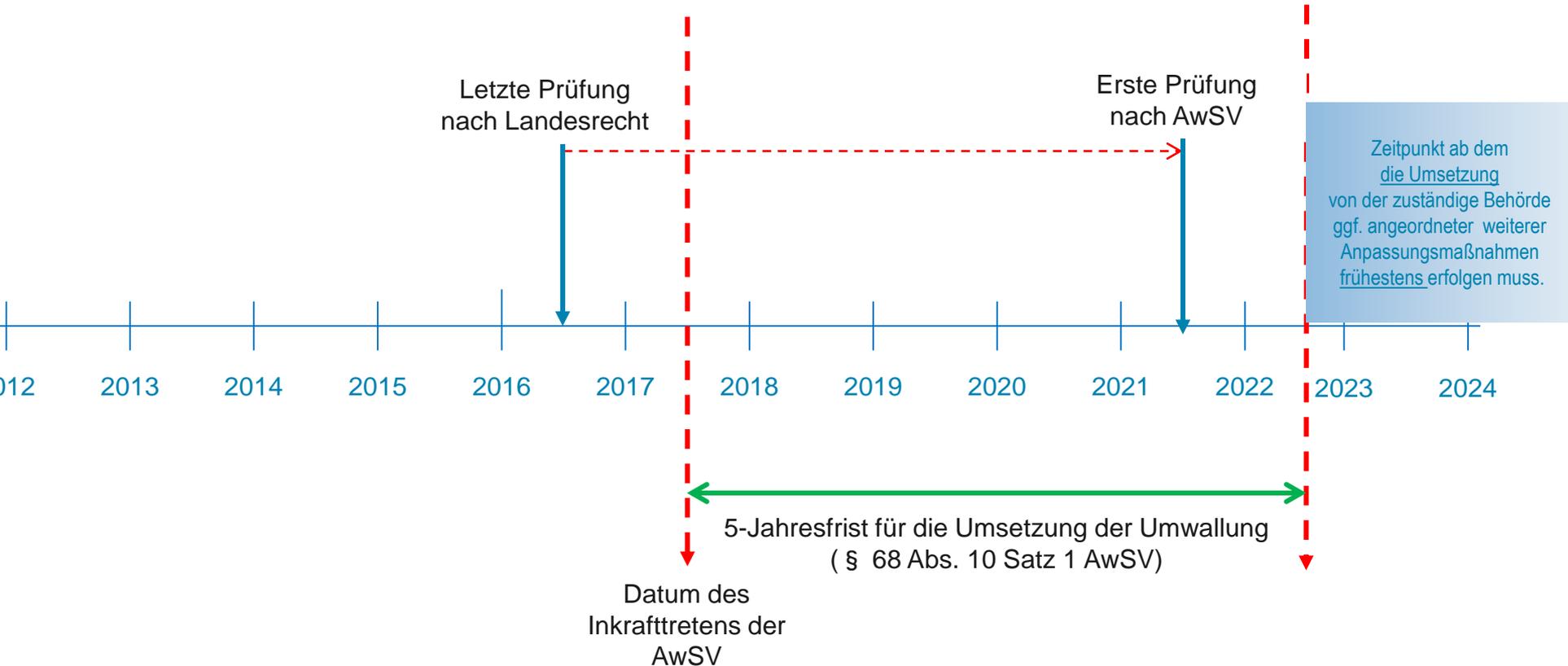
(5) Auf Grund von nach Absatz 3 Satz 1 festgestellten Abweichungen können die Stilllegung oder die Beseitigung einer Anlage oder Anpassungsmaßnahmen, die einer Neuerrichtung der Anlage gleichkommen oder die den Zweck der Anlage verändern, nicht verlangt werden.

- *Bei Anlagen nach § 37 ist die Umwallung gemäß § 37 Abs. 3 AwSV innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der VO nachzurüsten (§ 68 Abs. 10 Satz 1 AwSV)*
- *Bei Anlagen nach § 37 AwSV kann die Behörde die Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen erst ab dem fünften Jahr nach Inkrafttreten der VO fordern, (§ 68 Abs. 10 Satz 2 AwSV)*

Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Spezielle Übergangsbestimmung für
Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft (§ 68 Abs. 10)



Bestehende Umwallungen

Volumen des umwallten Raums – entsprechend der jeweiligen Landesvorschriften – ausgelegt, um das Volumen des größten Behälters aufnehmen zu können

Darüber hinausgehende Forderungen/ neue Betrachtungsweise mit Auswirkungen auf das erforderliche Volumen des umwallten Raums in TRwS 793

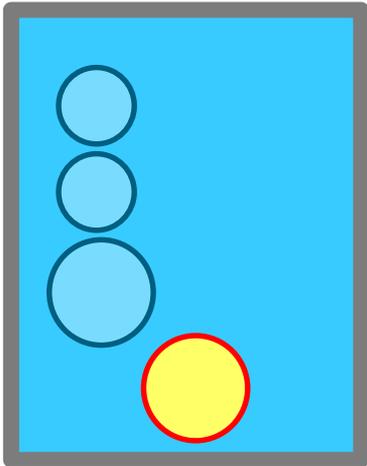
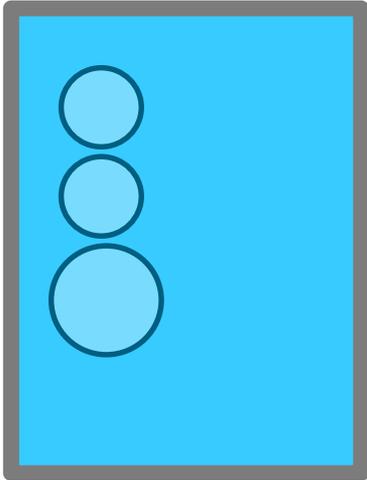
- a) „Bei der Bestimmung des Rückhaltevolumens ist eine mögliche Regenspende gem. KOSTRA-Atlas für eine Regendauer von mindestens 24 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit zu berücksichtigen.“
- b) Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter. Kommunizierend sind Behälter, deren flüssigkeitsführende Bereiche über Rohrleitungen miteinander verbunden sind.

=> bisher realisierten Umwallungen sind ggf. nach TRwS 793 zu klein

Zusatzproblematiken:

Reduzierung des Volumens, wenn zusätzliche Gärrestlagerkapazität innerhalb der bestehenden Umwallung realisiert werden muss.

Konstellationen denkbar, in denen ein wegen DüV-Vorgaben ggf. erforderliches neues Gärrestlager der „neue größte Einzelbehälter“ wird.

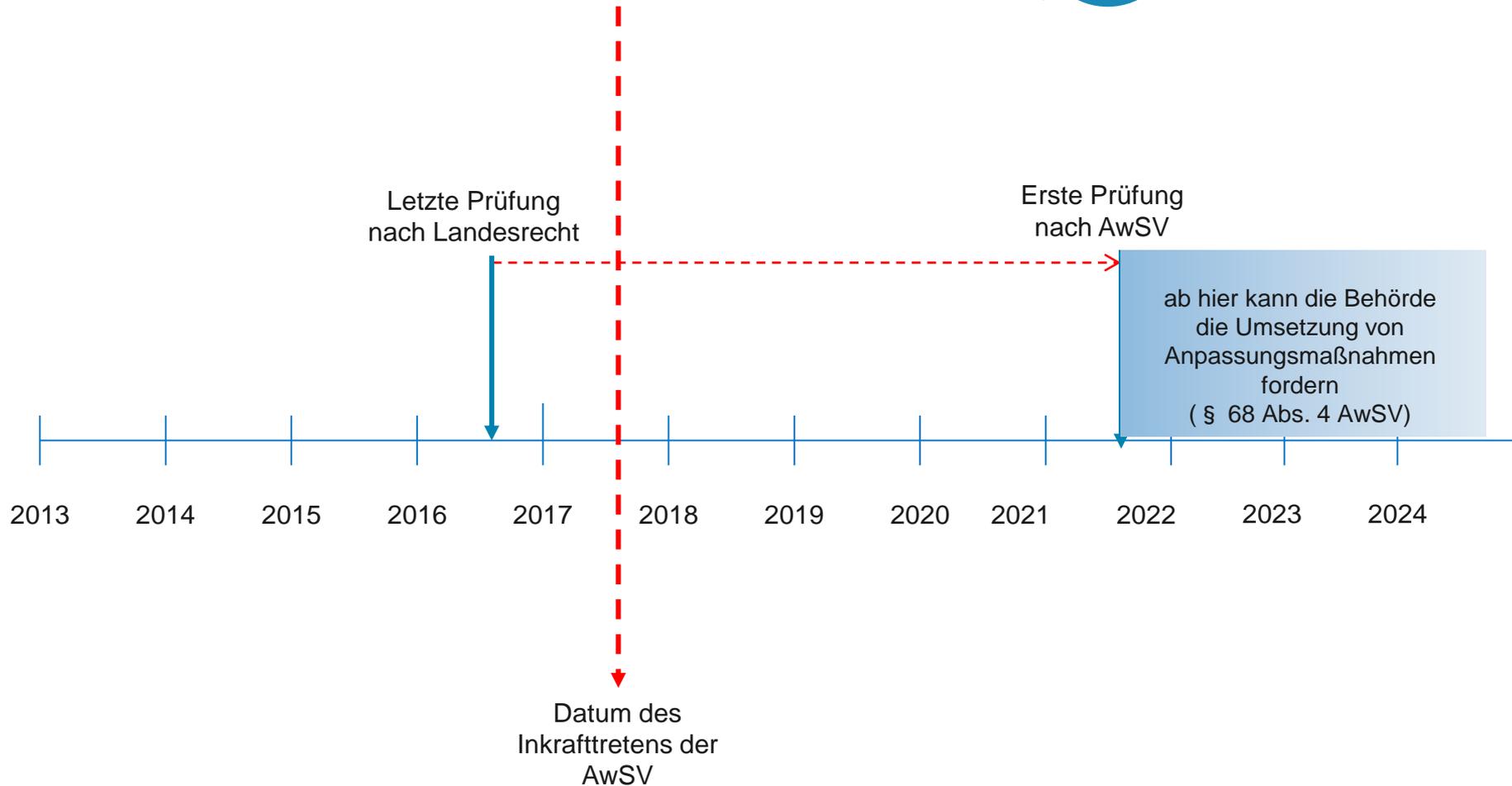


Bei Anlagen die nicht oder nicht ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft einsetzen, sieht die Verordnung für (nach § 68 Abs. 4 i.V.m. § 68 Abs. 3 AwSV von der Behörde geforderten) Anpassungsmaßnahmen keine konkreten Umsetzungsfristen vor.

Da Basis für die Forderungen der Behörde die „Abweichungs-Dokumentation“ des Sachverständigen ist, die wiederum im Rahmen der ersten Prüfung nach AwSV zu erstellen ist, ist der zeitliche Horizont davon abhängig, wann die letzte Prüfung nach Landesrecht stattgefunden hat.

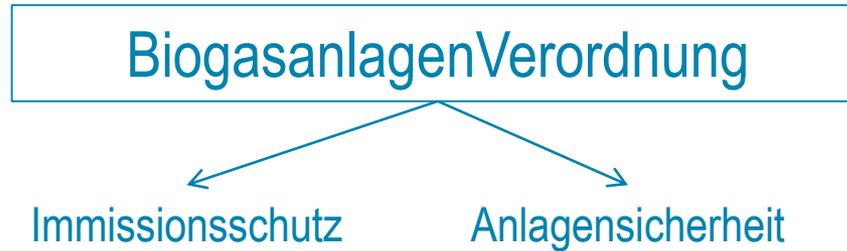
Der spätest mögliche Zeitpunkt für die erste Prüfung nach AwSV ist fünf Jahre nach Inkrafttreten der VO. Bei Anlagen im Wasserschutzgebiet 30 Monate nach Inkrafttreten der VO.

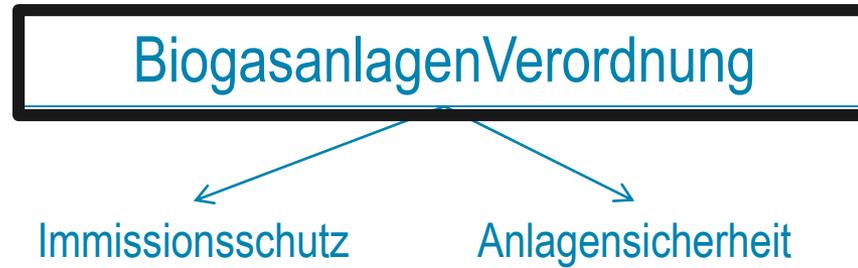
Übergangsbestimmungen (§ 68 AwSV)



Bei unterirdischen Anlagen im Wasserschutzgebiet verkürzt sich der Zeitraum zwischen der letzten Prüfung nach Landesrecht und der ersten Prüfung nach AwSV von 5 Jahren auf 30 Monate!

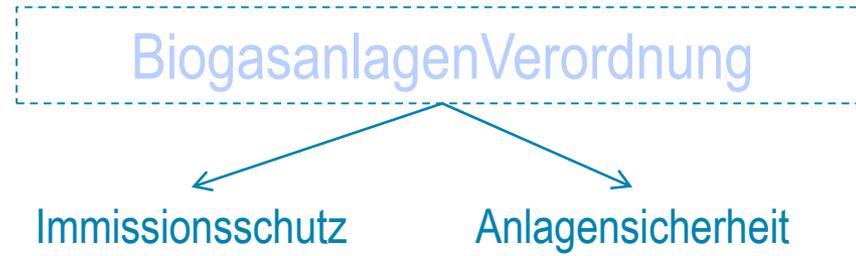
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft

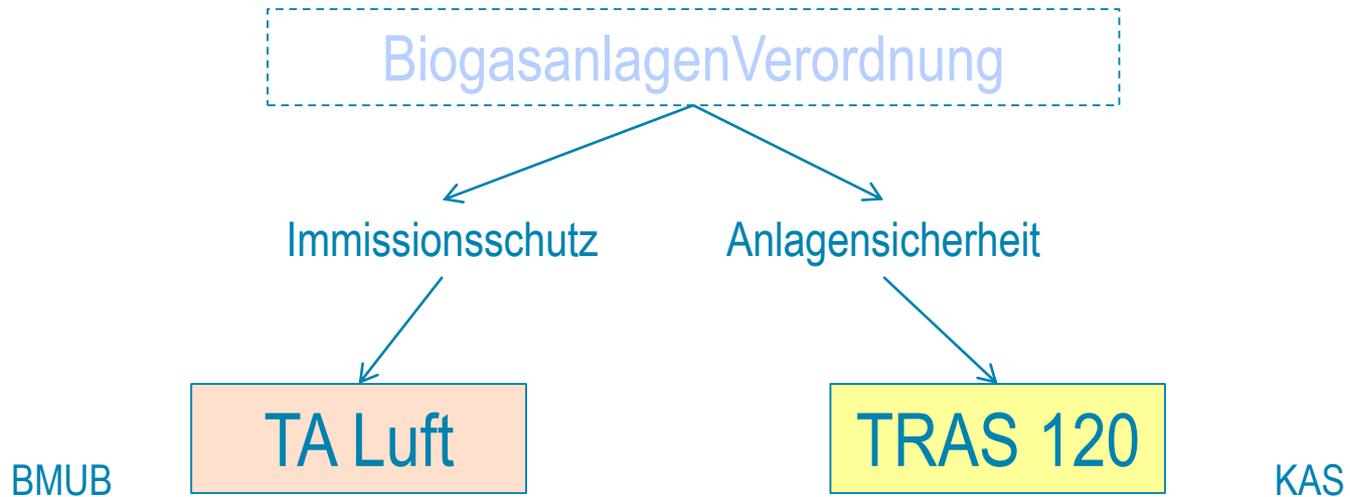


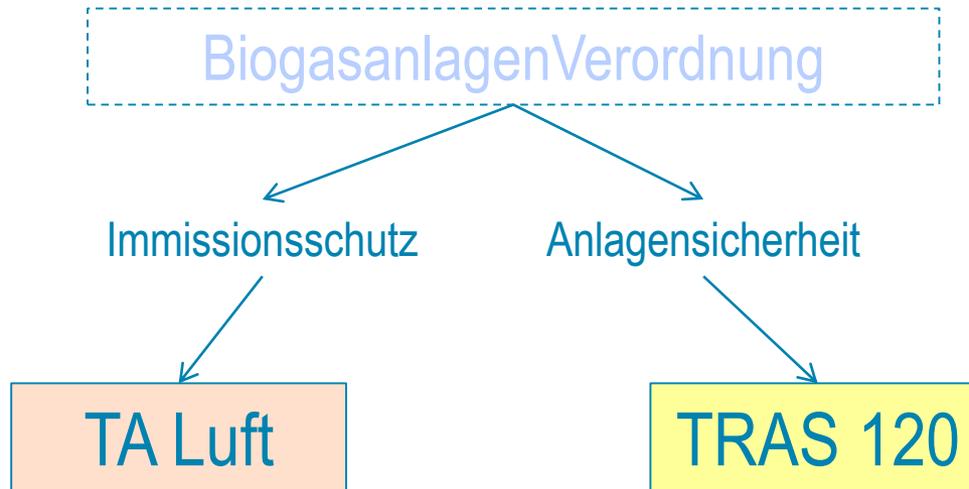


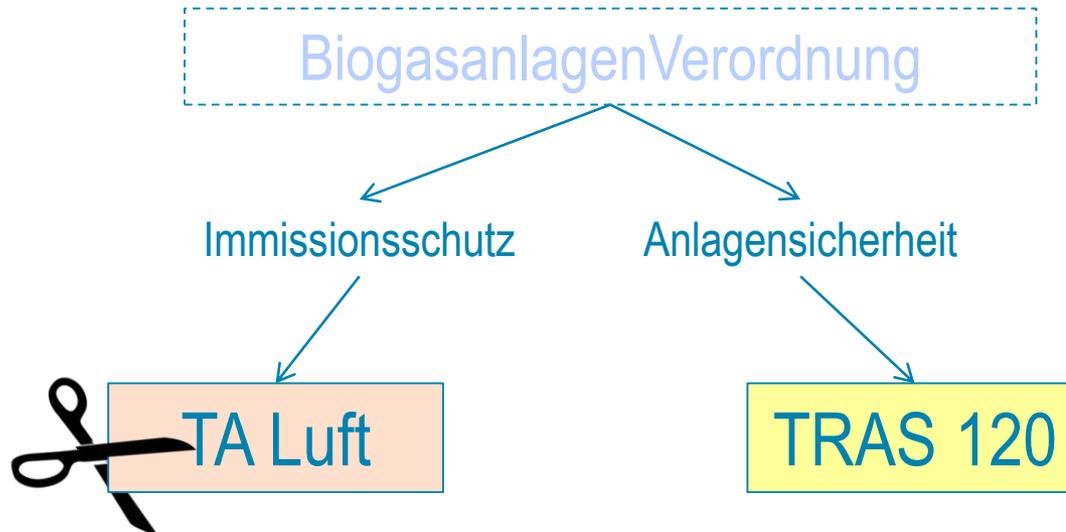
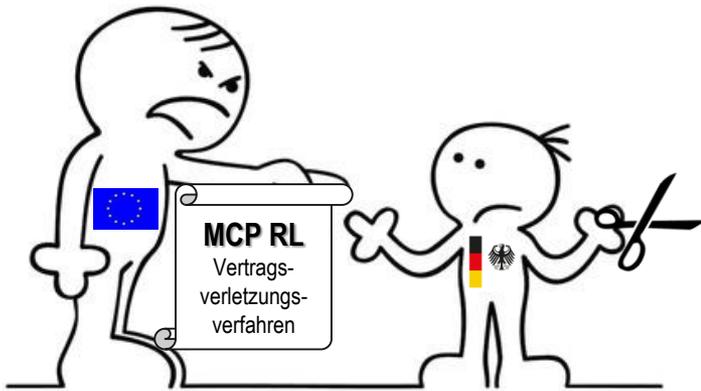


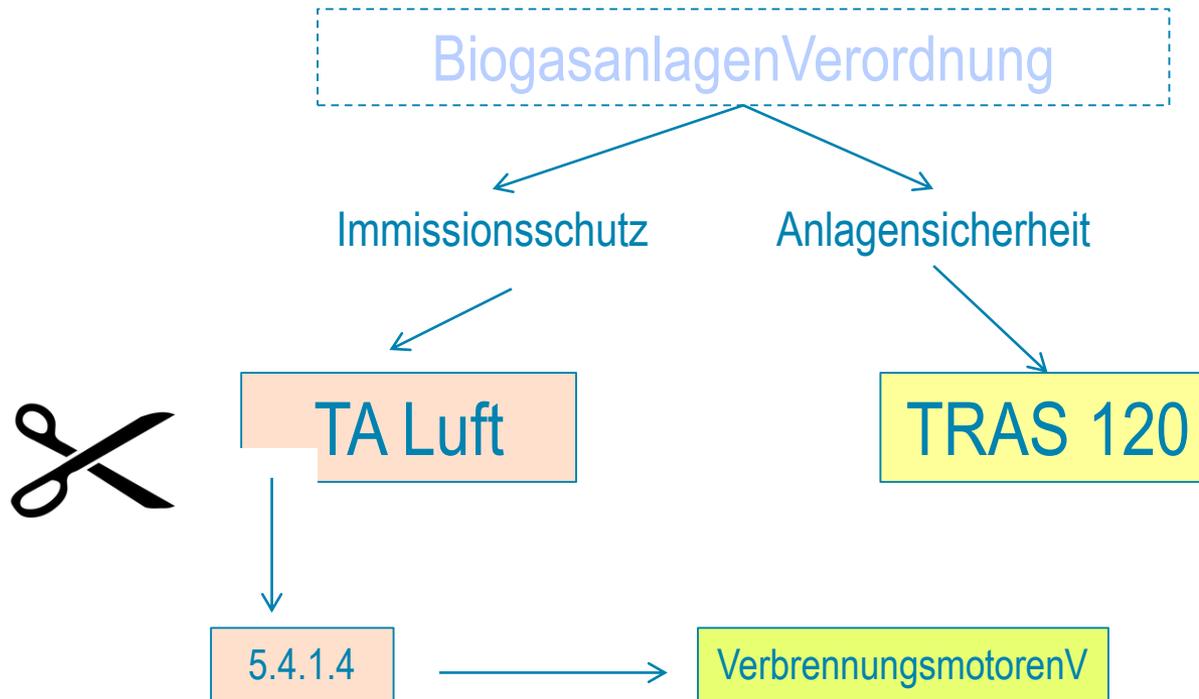












Aktueller Verfahrensstand zur Anpassung der
TA Luft und Umsetzung der MCP RL in
nationales Recht:



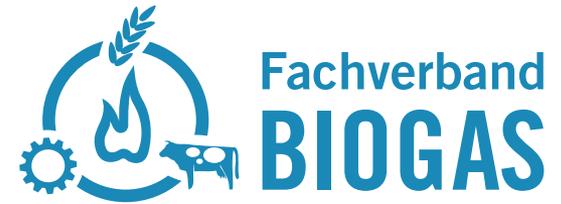
Aktueller Verfahrensstand zur Anpassung der
TA Luft und Umsetzung der MCP RL in
nationales Recht:





Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft TA Luft

Anpassung der TA Luft



TA Luft 2002 enthält keinerlei biogasspezifische Regelungen

- ⇒ Änderung der 4. BImSchV (Einführung von biogasspezifischen Tatbeständen) wird aktuell nicht abgebildet
- ⇒ uneinheitlicher Vollzug in den Ländern

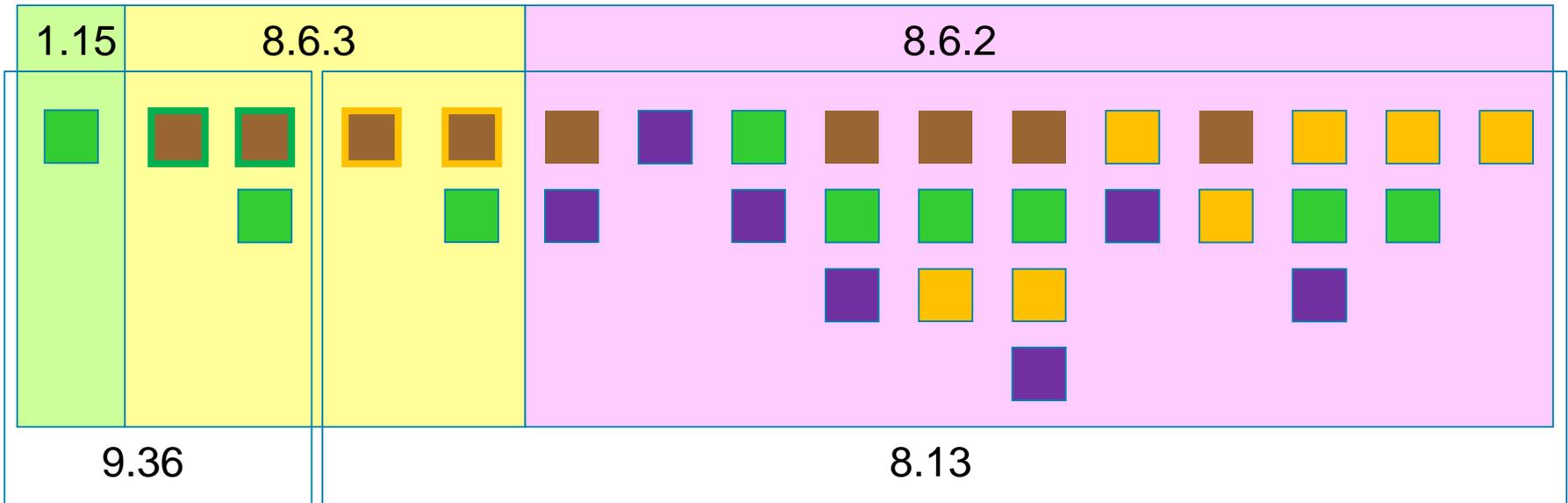
Änderungsbedarf besteht – Anpassung wird daher im Grundsatz begrüßt

offiziell veröffentlichter Entwurf vom Sept. 2016

Letzter inoffiziell bekannt gewordener Entwurf von Apr. 2017

Ressortabstimmung wurde Mitte 2017 noch eingeleitet.... aber nicht abgeschlossen

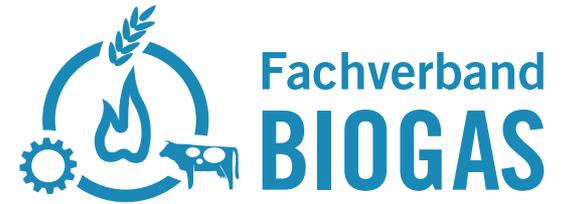
Genehmigungsverfahren - Zuordnung der Biogaserzeugungsanlage zu den Tatbeständen Nr. 1.15, 8.6.2 oder 8.6.3 der 4. BImSchV



Legende:

-  = Tierische Nebenprodukte i.S.v. EG VO 1069/2009 – ausgenommen Gülle
-  = Gülle
-  = Nicht-Abfallstoffe (insbesondere Energiepflanzen)
-  = Gülle die Abfall i.S.v. § 3 KrWG ist
-  = Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung
-  = Gülle die Nebenprodukt i.S.v. § 4 KrWG ist

Anpassung der TA Luft



Entwurf Stand 04/2017

Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten"

- 5.4.1.4.2.2a Verbrennungsmotoranlagen (einschließlich Verbrennungsmotoranlagen der Nr. 1.1 und 1.2, mit einer FWL von weniger als 50 MW)
- Anforderungen wie TA Luft 2002
 - NEU: Formaldehyd – wie LAI Vollzugsempfehlungen

Anpassung der TA Luft

Entwurf Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten,,

5.4.1.4.2.2a Verbrennungsmotoranlagen (einschließlich Verbrennungsmotoranlagen der Nr. 1.1 und 1.2, mit einer FWL von weniger als 50 MW)

ALTANLAGEN

FORMALDEYHD

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas , Erdgas, Grubengas oder Klärgas betrieben werden und im Zeitraum vom 5. Februar 2015 bis 5. Februar 2016 Emissionswerte über 40 mg/m^3 aufgewiesen haben, sollen einen Emissionswert von 30 mg/m^3 spätestens ab dem 5. Februar 2018 einhalten;

Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas, Erdgas, Klärgas oder Grubengas betrieben werden und im Zeitraum zwischen dem 5. Februar 2015 bis 5. Februar 2016 gemessene Emissionen bis zu 40 mg/m^3 aufgewiesen haben, sollen einen Emissionswert von 30 mg/m^3 spätestens ab dem 5. Februar 2019 einhalten.

Wie soll mit Anlagen umgegangen werden, die im genannten Referenzzeitraum keine Messung gemacht haben?

Anpassung der TA Luft



Entwurf Stand 04/2017

Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten"

NEU: 5.4.1.15 Anlagen zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht von Nummer 8.6.1 oder 8.6.2 der 4. BImSchV erfasst
Die Anforderungen gelten auch für Anlagen zur Vergärung von Gülle nach Nummer 8.6.3 der 4. BImSchV

- Mindestabstandsregelung
- Bauliche Anforderungen
 - Automatische Fackel vorgeschrieben
 - nur noch zweischalige Gasspeichersysteme zugelassen im Bestand: umrüsten von ein- auf zweischalig nach spätestens 8 Jahren
 - Gärresttrocknung: Abgasfassung mit saurem Wäscher
 - Separierung/Pelletierung: Abgasfassung mit Biofilter
 -

Entwurf Stand 04/17

Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten"

5.4.8.6.2 Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit sowie Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentation mitverarbeiten

- a) Auf der Grundlage der Behandlungskapazität der Anlage ist eine ausreichende Dimensionierung insbesondere der Lagerkapazität für Gärreste und Komposte vorzusehen.
- b) Annahme- und Aufbereitungsbereich sind geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Ggf. sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.

=> Dopplung zu
düngerechtlichen Regelungen

=> da (im Gegensatz zu den Kompostierungsanlagen) keine Ausnahme für bestimmte Stoffe, würde dies auch für eine 75 kW Gülle Anlage gelten, die z.B. Rasenschnitt oder Getreidespelzen mitvergärt

Entwurf Stand 04/17

Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten"

5.4.8.6.2 Anlagen zur Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit sowie Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentation mitverarbeiten

ORGANISCHE STOFFE

Nummer 5.2.5 gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas die Massenkonzentration $0,25 \text{ g/m}^3$, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben ist und die Massenkonzentration $0,40 \text{ g/m}^3$ nicht überschritten werden darf*. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen, insbesondere Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Bei Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 Mg oder mehr je Tag dürfen darüber hinaus die Emissionen an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff den Jahresmittelwert von $0,20 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten.

Entwurf Stand 04/17

Kapitel 5.4 "Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten"

5.4.9.36 Anlagen der Nummer 9.36:

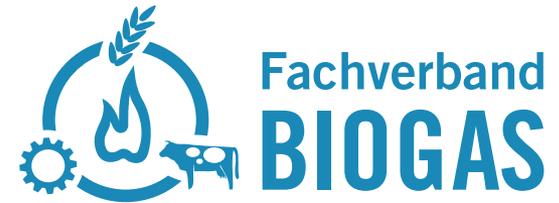
Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten

- Bauliche Anforderungen

- 150 Tage Verweilzeit oder Nachweis Restgaspotenzial $\leq 1\%$
- Ammoniakminderung mind. 90% (statt bisher 80%)
Altanlagen: 85% (gilt aber aktuell nur für Gülle nicht für Gärreste)

Anpassung der TA Luft

Entwurf 04/2017



Kapitel 5.4.1.15 / 5.4.8.6.2 / 5.4.8.6.3 / 5.4.8.13 / 5.4.9.36

MINDESTABSTAND

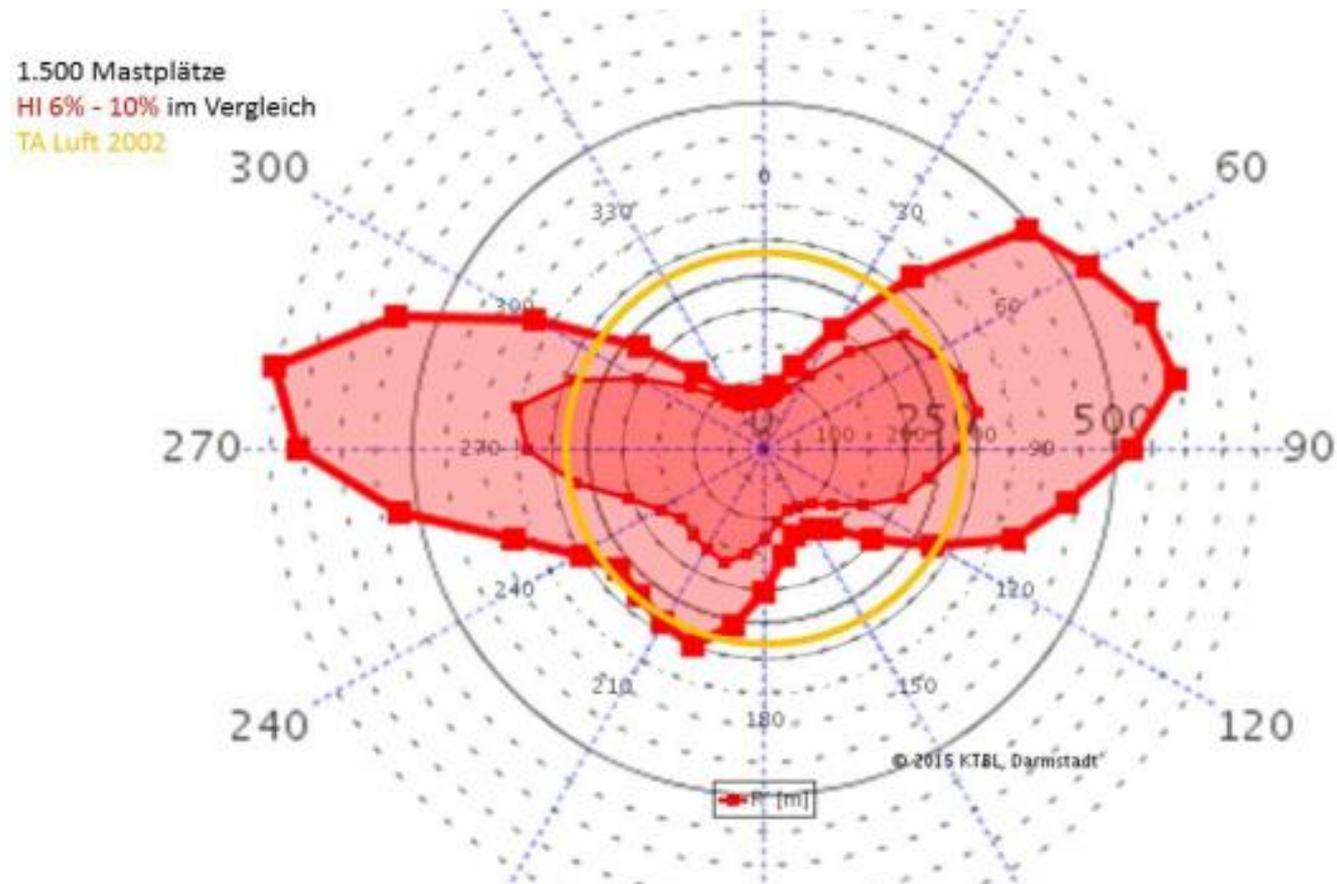
Bei Errichtung von Anlagen ist die Kenngröße der zu erwartenden Geruchszusatzbelastung nach Anhang 7 zu ermitteln. Die so ermittelte Gesamtzusatzbelastung darf auf keiner Beurteilungsfläche in der nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung 60 Prozent des gebietstypischen Geruchsimmissionswertes gemäß Tabelle 22 des Anhangs 7 überschreiten.

Darüber hinaus ist bei Neuanlagen ein Abstand von mindestens 100 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten zusammenhängenden Wohnbebauung einzuhalten.

Anpassung der TA Luft

Entwurf 04/2017

Kapitel 5.4.1.15 / 5.4.8.6.2 / 5.4.8.6.3 / 5.4.8.13 / 5.4.9.36



Anpassung der TA Luft

Entwurf 04/2017

Kapitel 5.4.1.15 / 5.4.8.6.2 / 5.4.8.6.3 / 5.4.8.13 / 5.4.9.36

2.10 Altanlagen

Altanlagen (bestehende Anlagen) im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

1. Anlagen, für die am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift]
 - a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt ist und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind,
 - b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt ist, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind,
2. Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen waren.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

